

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.10.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises vom 27.09.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten (ehrenamtlichen) Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des am längsten dem Kreistag angehörenden Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter.

Artikel 2

§ 28 Absatz 1 a) erhält folgende Fassung:

(1) § 12a findet auf die Sitzungen der Fachausschüsse keine Anwendung. Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse findet, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, diese Geschäftsordnung, ausgenommen § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Der Landrat beruft im Bedarfsfalle den Ausschuss für den Fall ein, dass der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter auch am Sitzungstag verhindert, leitet der am längsten dem Kreistag angehörende Kreistagsabgeordnete die Sitzung. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter.

Artikel 3

§ 32 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 17. Oktober 1994 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 19.06.2006 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1) ist am 20.06.2006 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.07.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 07.07.2017 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.09.2018 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 28.09.2018 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 23.06.2020 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 24.06.2020 in Kraft getreten.
